

## Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus der Sek I PO, § 20 Pädagogisches Kolloquium</b></p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p>	<p><b>Was ist ein pädagogisches Kolloquium?</b>                  Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren und bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.                  Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p>	<p><b>Vor der Prüfung</b>                  Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p><b>Gestaltungsmöglichkeiten eines pädagogischen Kolloquiums</b>                  Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achten die Prüferinnen und Prüfer auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Reflexion von Praxisbeispielen</li> <li>• Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen.</li> <li>• Prüferinnen und Prüfer können durch Auswahl gezielter Frage- bzw. Impulskategorien unterstützen, um den benannten Anforderungshorizont darzustellen.</li> </ul>

<p>(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt, wer am Seminar in Pädagogik ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbilderin oder der eigene Ausbilder in Pädagogik. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine.</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/25 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und hält sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgetragen werden können.</p>
	<p><i>ggf. sind zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen</i></p>	

